

45. Berechnung der Pension eines Volksschullehrers. Beginn der Dienstzeit, Erfordernis der Aufstellungsfähigkeit. Wert der freien Dienstwohnung und Feuerung.
Gesetz vom 6. Juli 1885 §§. 4. 5.
- IV. Civilsenat. Ur. v. 23. Februar 1891 i. S. Fiskus u. Gen. (Wekl.)
w. N. (Kl.) Rep. IV. 1/91.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger, welcher an der evangelischen Volksschule zu A. definitiv als Lehrer angestellt war, ist vom 1. März 1889 ab pensioniert worden. Die Königl. Regierung zu Bromberg als Schulaufsichtsbehörde hat die Pension desselben, unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von 25 Jahren und eines Dienst Einkommens von 1136 *M*, auf den Betrag von 568 *M*, zahlbar aus der Staatskasse, festgesetzt. Der Kläger fühlt sich hierdurch beschwert, indem er der Pensionberechnung eine Dienstzeit von 28 Jahren und ein Dienst Einkommen von 1300 *M* zu Grunde gelegt wissen will. Nachdem seine Beschwerde bei dem

welchem Monate er von der Königl. Regierung zu Bromberg mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle zu N.-G. betraut worden sei und diese Verwaltung angetreten habe, gerechnet werden müsse.

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung des Klägers beigetreten. Es geht davon aus, daß nach §. 5 des Gesetzes von 6. Juli 1885 der Zeitpunkt entscheidend sei, von welchem ab Kläger sich im öffentlichen Schuldienste befunden habe. Nun stellt es fest, daß Kläger zwar erst am 15. Oktober 1863 auf Grund des Prüfungszeugnisses vom 27. September 1863 für wahlfähig erklärt, am 27. Januar 1864 förmlich beziert und am 15. Februar 1864 beeidigt, aber bereits durch Verfügung der Regierung zu Bromberg vom 4. November 1860 mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle zu N.-G. betraut, am 16. November 1860 in dieses Amt eingeführt und seitdem von seiten der Schulaufsichtsbehörde in dieser Amtsfunktion nach Weise angestellter Lehrer, namentlich im Bezuge des mit der verwalteten Lehrerstelle verbundenen Gehaltes, belassen worden sei. Danach nimmt das Berufungsgericht an, daß Kläger bereits vom 16. November 1860 ab sich im öffentlichen Schuldienste befunden habe. In dieser Ausführung kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden. In §. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 ist der Satz an die Spitze gestellt, daß bei Berechnung der Dienstzeit des Lehrers die gesamte Zeit in Anrechnung kommen soll, während welcher der Lehrer sich im öffentlichen Schuldienste in Preußen befunden hat. Nach Abs. 2 wird die Dienstzeit vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Nach Abs. 3 soll jedoch für den Fall, daß der Lehrer nachweislich erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst vereidigt ist, die Dienstzeit vom Zeitpunkte dieses Eintrittes an gerechnet werden. Gegenüber diesen Vorschriften läßt sich die Ansicht der Beklagten, daß dem Kläger bei Berechnung seiner Dienstzeit die Zeit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle zu N.-G. nicht anzurechnen sei, weil Kläger damals noch nicht die Anstellungsfähigkeit als Lehrer auf Grund der bestandenen Lehrerprüfung gehabt habe, nicht rechtfertigen. Das Erfordernis der Anstellungsbefähigung ist aus dem §. 5 des Gesetzes nicht herzuleiten. Zwar soll nach Abs. 2 als Anfangspunkt der Dienstzeit der Tag der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst maßgebend sein. Allein

wenn auch dieser Vorschrift der Gedanke zu Grunde liegen mag, daß in dem angegebenen Zeitpunkte die Anstellungsbefähigung in der Regel bereits vorhanden sein werde, so soll doch zufolge des Abs. 3 bei nachweislich früherem Eintritte des Lehrers in den öffentlichen Schuldienst die Dienstzeit bereits von diesem Zeitpunkte ab gerechnet werden. Damit wird wieder zu dem in Abs. 1 ausgesprochenen Satze zurückgekehrt, daß die gesamte Zeit, während welcher der Lehrer sich im öffentlichen Schuldienste befunden hat, zur Anrechnung gelangen soll. Die Fassung dieses Satzes spricht aber unverkennbar dafür, daß dabei an das mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde thatächlich erfolgte Funktionieren als Lehrer an einer öffentlichen Volksschule gedacht ist. Zu einer abweichenden Auslegung führt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht. Das Gesetz ist aus dem Schoße des Hauses der Abgeordneten ohne Beigabe von Motiven hervorgegangen, und die Verhandlungen über dasselbe in den parlamentarischen Körperschaften ergeben für die vorliegende Frage nichts Wesentliches. In dem vom Berufungsgerichte erwähnten ministeriellen Cirkulare vom 2. März 1886 (Ministerialbl. für die innere Verwaltung S. 37) heißt es unter Nr. 13 allerdings, daß als Dienstzeit auch die Zeit der Adjutantur und der provisorischen Anstellung sowie diejenige Zeit, während welcher einem anstellungsfähigen Schulamtskandidaten seitens der Schulaufsichtsbehörde auch nur die kommissarische Verwaltung einer vakanten Schulstelle oder die Vertretung eines Lehrers übertragen worden, zu gelten habe. Sofern hierdurch ausgesprochen sein sollte, daß der §. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in jedem Falle die Erlangung der formalen, von dem Bestehen der angeordneten Prüfung abhängigen Anstellungsfähigkeit im Schuldienste voraussetze, würde für die Auffassung nach obiger Ausführung im Gesetze eine ausreichende Stütze nicht gefunden werden können. Daß aber der Kläger seit dem 16. November 1860 mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde sich im öffentlichen Schuldienste in Preußen befunden hat, ist vom Berufungsgerichte in unanfechtbarer Weise festgestellt.

2. Anlangend sodann den Wert der freien Dienstwohnung und Feuerung ist in §. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 bestimmt, daß der Berechnung der Pension das vom Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Dienststein-

kommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung, bezw. Miets- und Feuerungsentschädigung, sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien zu Grunde gelegt werden soll; und in den Abss. 3. 4 ist hinzugefügt, daß Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien mit demjenigen Betrage zur Berechnung kommen, auf welchen deren Geldwert als Teil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, während die ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstemolumente nach den bei Verleihung des Rechtes auf dieselben getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor der Pensionierung zur Anrechnung gebracht werden. Das Berufungsgericht folgert aus diesen Vorschriften, daß für die Pensionsberechnung der Wert der Wohnung und Feuerung, im Gegenfaze zu demjenigen von Naturalien und Dienstland-erträgen, bei Beschreitung des Rechtsweges vom Gerichte unabhängig von der administrativen Berechnung festzusetzen sei. Schon mit Rücksicht hierauf erachtet es die bezüglichen Wertangaben, welche in der behufs Erteilung einer Vokation für den Kläger von dem Schulvorstande ausgefertigten und von dem Kläger mitunterzeichneten Nachweisung des Einkommens der Lehrerstelle zu N. vom 16. August 1886 enthalten sind, für nicht maßgebend, wobei es bemerkt, daß die Schulaufsichtsbehörde selbst der Pensionsberechnung nicht die Wertsätze jener Nachweisung, sondern diejenigen des vom Kläger ebenfalls mitvollzogenen Schuletats für die Jahre 1888—1891 zu Grunde gelegt habe. Aber auch den Wertangaben bei Aufstellung des Schuletats legt der Richter keine entscheidende Bedeutung bei, weil dieselben anderen Zwecken dienen als der Feststellung der Grundlagen für die Pensionsberechnung. — Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere kann um deswillen, weil der Kläger die Einkommens-Nachweisung von 1886 und den Schuletat für 1888—1891 mitunterzeichnet hat, in diesen Urkunden nicht, wie die Revision geltend macht, eine für die Berechnung der klägerischen Pension maßgebende vertragsmäßige Feststellung des Wertes der Wohnung und Feuerung oder ein Verzicht des Klägers auf richterliche Festsetzung dieses Wertes gefunden werden. Demnach hat das Berufungsgericht mit Recht sich der selbständigen Ermittlung des fraglichen Wertes unterzogen.

Bei dieser Ermittlung hat es die nach den bestehenden Normativbestimmungen für die Familienwohnung eines Landschullehrers zu bemessenden Räume, denen die Lehrerwohnung in R. auch tatsächlich entsprochen hat, zu Grunde gelegt, und aus den erheblich voneinander abweichenden Wertsergebnissen der Angaben der vernommenen Sachverständigen den Durchschnitt gezogen. Danach ist der Richter zur Annahme eines Wohnungswertes von 205 *M* und eines Feuerungswertes von 118,75 *M* jährlich gelangt, während die Schulaufsichtsbehörde nur die Wertsätze von 100 bzw. 86 *M* zur Anrechnung gebracht hatte. Diese Entscheidung giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß und ist auch von der Revision nicht angegriffen.“